

# **Satzung**

## **Partei Alternative für Deutschland**

### **Stadtverband Lübeck**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Stadtverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Stadtbezeichnung Lübeck gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung richtet sich nach der Bundessatzung, eine zusätzliche Kurzbezeichnung für den Stadtverband lautet Alternative HL.
- (2) Der Stadtverband (SV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Stadtgeschäftsstelle unterhalten wird.  
Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Stadtgrenzen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gliederung**

- (1) Der Stadtverband kann durch Beschluss des Stadtvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen. Ortsverbände können gegründet werden, sofern die Mitgliederzahl in einem Ortsbereich die Zahl 10 erreicht hat.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Stadtsatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Stadtverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

Mitglied des Stadtverbandes ist jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz im Stadtgebiet Lübeck. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- (2) Die Mitgliedschaften des Stadtverbandes werden vom Stadtverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

#### **§ 4 Organe des Stadtverbandes**

Die Organe des Stadtverbandes sind:

- a. die Stadtmitgliederversammlungen (Stadtparteitag),
- b. der Stadtvorstand
- c. Landesschiedsgericht

## **§ 5 Die Stadtmitgliederversammlung**

- (1) Die Stadtmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes.

Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Stadtmitgliederversammlung einzuberufen. Die erste Stadtmitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahr trägt den Namen Stadtparteitag.

- (2) Aufgaben der Stadtmitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Stadtverbandes. Die Stadtmitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Stadtwahlprogramm und die Satzung sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen.
- (3) Die Stadtmitgliederversammlung wählt den Stadtvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Stadtvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden von der Stadtmitgliederversammlung in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.  
Der Stadtvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Stadtvorstands im Amt.
- (4) Ist eine Nachwahl auf Grund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl / erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. '
- (5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Stadtvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Stadtmitgliederversammlung, ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Stadtvorstand aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.)
- (6) Die Stadtmitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Stadtvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (7) Die Stadtmitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Stadtvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder der Stadtmitgliederversammlung. Sie sind dabei gemäß § 9, Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- (8) Eine ordentliche Stadtmitgliederversammlung findet mind. 1x jährlich statt. Sie wird vom Stadtvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewährt werden. Anträge zur Stadtmitgliederversammlung sind beim Stadtvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor der Stadtmitgliederversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungsversammlung.

- (9) Außerordentliche Stadtmitgliederversammlungen müssen durch den Stadtvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- a. durch Beschlüsse von mindestens drei nachgeordneten Gebietsverbänden oder
  - b. durch Beschluss des Stadtvorstandes.
  - c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Stadtmitgliederversammlungen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Stadtvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (11) Die Stadtmitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Stadtvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) Die Stadtmitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch den Stadtschifführer beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## **§ 6 Der Stadtvorstand**

- (1) Der Stadtvorstand besteht aus:
- (a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Stadtvorstandes (56, Nr. 2) und
  - (b) kann um 4 weitere Mitglieder erweitert werden (Erweiterter Stadtvorstand, §6, Nr. ??????)
- (2) Der Geschäftsführende Stadtvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Sprecher, dem Stadtschatzmeister sowie dem Stadtschifführer. Dem Geschäftsführenden Stadtvorstand können bis zu 2 gewählte, stellvertretende Sprecher und bis zu 3 gewählte Beisitzer angehören.
- (3) Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Stadtvorstandes.
- (4) Der Stadtvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (Part. G §2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.
- (5) Der Geschäftsführende Stadtvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (6) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle das Stadtgebiet betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Stadtmitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Stadtvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Ist dieser nicht anwesend und nimmt nicht fernmündlich teil, gelten Anträge bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Stadtvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Stadtverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Stadtvorstandes sowie jedes vom Geschäftsführenden Stadtvorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Stadtverbandes teilzunehmen.
- (9) Der Geschäftsführende Stadtvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- 10) Die Mitglieder des Erweiterten Stadtvorstandes werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Stadtvorstandes ernannt. Der Erweiterte Stadtvorstand ist ein Beratungs- und Empfehlungsgremium für den Geschäftsführenden Stadtvorstand. Der Erweiterte Stadtvorstand tagt mindestens ein Mal im Jahr, oder wenn die Mehrheit der direkt nachgeordneten Gebietsverbände oder der Geschäftsführende Stadtvorstand dies verlangen. Ladungsfristen und Ladungsform entsprechen denen für den Geschäftsführenden Vorstand (§6, Nr.5)
- (11) Der Stadtvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter (dieser muss nicht Mitglied der Partei sein, nimmt dann an den Stadtmitgliederversammlungen aber ohne Stimmrecht teil) für eine regionale Geschäftsstelle des Stadtverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen. Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

## **§ 7 Das Schiedsgericht**

Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind:
  - a. Verwarnung
  - b. Enthebung von einem Parteiamt
  - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Der Stadtvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsatz oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) lit. a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 "Ordnungsmaßnahmen".
- (3) Weiteres regelt die Bundes- und Landessatzung

## **§ 9 Auflösung und Verschmelzung**

Die Auflösung des Stadtverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Landesparteitages gemäß Landessatzung.

Die dem Stadtverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtmitgliederversammlung bedürfen.

## **§10 Verbindlichkeit der Stadtsatzung**

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

## **§11 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Stadtsatzung können nur von einer Stadtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Stadtmitgliederversammlung beim Stadtvorstand eingegangen ist.

## **§12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Stadtverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Stadtmitgliederversammlung am 06. Mai 2013 in Kraft.
- (4) Sofern diese Satzung Bestimmungen der Bundes-und Landessatzung widerspricht, gelten deren Regelungen analog.  
Das Gleiche gilt auch für Regelungslücken dieser Satzung.